



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## Vorträge im Fach Geschichte

---

## Vorträge im Fach Geschichte

### Widerstände gegen Rom

Am 30.11.1994 hielt Prof. Dr. Eckart Olshausen (Universität Stuttgart) einen Vortrag über das Thema "Widerstände gegen Rom". Ziel des Vortrags im Rahmen der Alten Geschichte war der Versuch, mittels einer Kategorisierung die verschiedenen Aspekte von Widerstand gegen Rom in republikanischer Zeit und in der Kaiserzeit deutlich zu machen und die Überwindung dieser Krisen durch den römischen Staat aufzuzeigen. Die vorgetragenen Fallbeispiele haben nachgewiesen, daß die Zuordnung zu Kategorien wie 1. Rom-Verständnis, 2. Status der Widerstandsträger im Verhältnis zu Rom, 3. Form des Widerstandes und sozialer Status der Widerstandsträger, 4. Mittel der Widerstandsbewegung und 5. Motive und Ziele des Widerstandes zu einem besseren Verständnis der einzelnen Aufstände beitragen kann. Dabei darf allerdings nicht übersehen werden, daß die Zuweisung eines Aufstandes unter nur einen Punkt nicht generell möglich ist, sondern auch Zuweisungen zu anderen Aspekten möglich und zwingend sein können, was auf diesem Wege wiederum die Vielfältigkeit eines Aufstandes deutlich macht.

Als Ergebnis konnte festgehalten werden, daß Rom weniger ein besonderes staatspolitisches Geschick zugeschrieben werden kann, als vielmehr seine Anpassungsfähigkeit an neue Situationen gesehen werden muß. Bedingt durch den geringen Verwaltungsapparat besaß Rom nicht die

Möglichkeit zu direkter Herrschaft. So standen die Sachzwänge im Vordergrund, denen auch einige Einrichtungen Roms wie das Volkstribunat und die Kollegialität ihre Existenz erst verdanken. Auf dem Wege der "Nostrifizierung", bspw. durch Freundschaftsverträge, die Freilassung von Sklaven, die Verleihung von Bürgerrechten, in der Spätantike auch durch die Ansiedlung reichsfremder Truppenteile auf römischem Boden, konnte Rom eine Reihe von Krisen beilegen. Damit zeichnete sich der Weg Westroms hin zu den germanischen Nachfolgestaaten allerdings schon ab. Ob dadurch aber eine Überfremdung Roms stattfand, es zwangsläufig 476 zum Untergang kommen mußte oder ob Rom nur in anderen Formen in das Mittelalter überging, wird weiterhin eine Frage der Forschung bleiben. Man kann zumindest festhalten, daß die Wandlungsfähigkeit der römischen Gesellschaft im Hinblick auf ihren Umgang mit Widerstand zugleich den Grundstein für ihr langes Nachleben legte.

### Ehefrauen im frühen Mittelalter

Im Rahmen einer Vorlesung zur früh- und hochmittelalterlichen Sozial- und Wirtschaftsgeschichte hielt Prof. Dr. Hans-Werner Goetz (Universität Hamburg) am 15.11.1994 einen Vortrag über "Ehefrauen im frühen Mittelalter".

Als zentrale Fragestellung sollte untersucht werden, inwieweit sich zwischen Rechtsnorm und Rechtswirklichkeit des Ehealltags im Frühmittelalter Unterschiede

zeigten. Grundsätzlich ist zu beobachten, daß mittelalterliche Gesetze in der Regel nur wenige Aussagen zum Eheleben machen. Eine Ausnahme ist hier das Kapitular Karls des Großen aus dem Jahre 801. Die Gesetzesstellen belegen eine rechtlich untergeordnete Stellung der Frau gegenüber dem Mann, der dann allerdings bei der Eheschließung ein Schutzversprechen für die Frau abgeben mußte. Die Frau stand damit unter der Vormundschaft des Mannes, nicht unter einem öffentlichen Schutz. Insgesamt wird der Mann eher in eine moralische Pflicht genommen. Greifbare Bestimmung wie die Festlegung eines besonderen Wergeldes für schwangere Frauen sind dagegen selten.

Anhand von Forderungen jedoch, die zuweilen gleichermaßen an Männer wie an Frauen gestellt wurden, zeigt sich, daß eine zumindest teilweise Rechtsgleichheit existierte. Auch im Fall einer Erbschaft war die Frau zwar hinter den Mann zurückgestellt, letztlich aber nicht vom Erbe ausgeschlossen. Frauen konnten somit über eigenen Besitz verfügen, den sie u.a. selbst mit in die Ehe einbrachten. Zu dessen Verwaltung bedurften sie nach dem Recht zwar eines Vogtes, waren deshalb aber nichtsdestoweniger rechtsbefähigt. Das zeigt sich ganz deutlich im Bereich der Urkunden, wo auch Frauen als Aussteller bekannt sind. Alles in allem boten sich den Frauen - faktisch betrachtet - durchaus große Spielräume.

Indem die Lehrbücher der Zeit zu einem christlichen Leben in der Ehe aufforderten, sollte das rein rechtliche Unterordnungsverhältnis neutralisiert werden. Die Bedeutung der familiären Gemeinsamkeit wurde immer wieder betont und zeigt sich dann auch in der Praxis bspw. im gemeinsamen Auftreten von König und Königin beim Gottesdienst oder zu einem Mahl. So

wurde die Ehegemeinschaft insbesondere als Hausgemeinschaft, die zugleich eine Rechtsgemeinschaft war, verstanden. Üblicherweise war es so, daß die Frau durch die Eheschließung in das Haus des Mannes zog. Zum Jahr 806 wurde für diesen Fall extra festgehalten, daß Frauen, die durch die Heirat ein Reich verließen, ihren Besitz dort behalten sollten.

Im Bereich der Sexualität war von der Kirche schon früh die Zeugungspflicht vorgeschrieben worden. Sexualität sollte allein der Fortpflanzung dienen und war gar an Sonn- und Feiertagen verboten. Die vielen weiteren Verbote auf diesem Gebiet belegen exemplarisch sehr schön, wie sehr die Realität von der Norm abwich. Wäre die Norm auch die Realität gewesen, die Vielzahl der Rechts- oder Lehrsätze wäre nicht zu erklären. Man wird davon ausgehen müssen, daß sexuelle Enthaltensamkeit nicht wirklich zu den Tugenden des frühmittelalterlichen Ehelebens gezählt hat. Als ein schweres Verbrechen wurde übrigens der Ehebruch angesehen, für den bis ins 8. Jahrhundert hinein dem Mann ein Tötungsrecht an der Ehefrau zugeschrieben war.

Insgesamt sind nur begrenzte Einblicke in das mittelalterliche Eheleben möglich. In rechtlicher Hinsicht muß eine große Diskrepanz zwischen Norm und Realität festgestellt werden, wobei gerade die kirchlichen Vorschriften auf eine anders geartete Wirklichkeit reflektieren. Durch die große Bedeutung der Ehegemeinschaft im Mittelalter erlaubten die grundsätzlichen patriarchalen Strukturen zugleich die Betonung partnerschaftlicher Aspekte, weshalb die Stellung der Frau besser eingeschätzt werden muß, als es zunächst in den Gesetzes-sammlungen erscheint.

Sascha Käuper